

Sitzungsunterlagen

20. Sitzung des Integrationsrates
der Stadt Bergisch Gladbach
26.03.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 6 Vorstellung der Initiative „Moitzfelder Nachbarn - MoNa“	
Mitteilungsvorlage 0212/2025	7
TOP Ö 7 Vorstellung des „Bündnisses gegen Rassismus und für Vielfalt“	
Mitteilungsvorlage 0217/2025	9
TOP Ö 8 Änderung wahlrechtlicher Vorschriften - Integrationsratswahl	
Beschlussvorlage 0223/2025	11
0223_2025 Anlage 1 Synopse 0223/2025	13
TOP Ö 9 Sachstandsbericht zur Situation der Geflüchteten in Bergisch Gladbach	
Mitteilungsvorlage 0200/2025	25

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

11.03.2025

Ausschussbetreuender Fachbereich

Soziale Stadtentwicklung

Sachbearbeitung

Athanasia Mantziou

Telefon-Nr.

02202-142664

Tag und Beginn der Sitzung

Mittwoch, 26.03.2025, 17:00 Uhr

Einladung

zur 20. Sitzung des Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach in der zehnten Wahlperiode

Sitzungsort

Rathaus Gladbach, Großer Sitzungssaal, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Mantziou, Tel. 02202-142664

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Integrationsratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 3 **Mitteilungen des Vorsitzenden**
- 4 **Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 5 **Berichte aus Ausschüssen und Arbeitskreisen**
- 6 **Vorstellung der Initiative „Moitzfelder Nachbarn - MoNa“
Vorlage: 0212/2025**
- 7 **Vorstellung des „Bündnisses gegen Rassismus und für Vielfalt“
Vorlage: 0217/2025**
- 8 **Änderung wahlrechtlicher Vorschriften - Integrationsratswahl
Vorlage: 0223/2025**

- 9 Sachstandsbericht zur Situation der Geflüchteten in Bergisch Gladbach
Vorlage: 0200/2025**
- 10 Anträge der Integrationsratsmitglieder**
- 11 Anfragen der Integrationsratsmitglieder**
- N Nicht öffentlicher Teil**
- 1 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**
- 2 Mitteilungen des Vorsitzenden**
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 4 Anträge der Integrationsratsmitglieder**
- 5 Anfragen der Integrationsratsmitglieder**

Vorsitzende/Vorsitzender

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Integration und sozialräumliche Netzwerkarbeit

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0212/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	26.03.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Vorstellung der Initiative „Moitzfelder Nachbarn - MoNa,,

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Nicht erforderlich

Risikobewertung:

Nicht erforderlich

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht erforderlich

Inhalt der Mitteilung:

Auf Anregung des Bereichs „Soziale Stadtentwicklung“ sowie der Pfarrgemeinde St. Nikolaus und St. Joseph in Bensberg/Moitzfeld wurde vor rund zehn Jahren die Initiative „Moitzfelder Nachbarn - MoNa“, in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes, ins Leben gerufen.

Ziel des Projekts ist, die Integration geflüchteter Familien und ihrer Kinder in die lokale Gemeinschaft von Moitzfeld zu fördern, ihnen durch gezielte Unterstützung den Zugang zu sozialen, kulturellen und bildungsrelevanten Ressourcen zu erleichtern und so eine nachhaltige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Zudem trägt das Projekt dazu bei, ein Netzwerk von gegenseitiger Hilfe und solidarischer Unterstützung vor Ort aufzubauen, das den sozialen Zusammenhalt im Ort stärkt und langfristig zur Verbesserung der Lebensqualität sowohl der Geflüchteten als auch der eingesessenen Familien beiträgt.

In einer der zentralen Notunterkünfte der Stadt Bergisch Gladbach, im Platzer Höhenweg in Moitzfeld, wird für die Arbeit von „MoNa“ eine Wohneinheit zur Umsetzung des Projekts zur Verfügung gestellt. Hier werden unter anderem Angebote zur Sprachförderung sowie Beratung von geflüchteten Familien organisiert, um deren Integration und Unterstützung gezielt zu fördern.

Frau Mechtild Münzer ist seit Beginn der Initiative für die Umsetzung verantwortlich und berichtet über ihre Erfahrungen.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Integration und sozialräumliche Netzwerkarbeit

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0217/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	26.03.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Vorstellung des „Bündnisses gegen Rassismus und für Vielfalt,,

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Nicht erforderlich

Risikobewertung:

Nicht erforderlich

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht erforderlich

Inhalt der Mitteilung:

Am 23. Mai 2024 wurde auf Initiative des Integrationsrates das „Bündnis gegen Rassismus und für Vielfalt“ unter der Schirmherrschaft von Bürgermeister Frank Stein gegründet.

Mehr als 30 Akteure haben sich seither zusammengeschlossen, um aktiv gegen Rassismus und Ausgrenzung vorzugehen. Ziel des Bündnisses ist es, durch Information, Aufklärung und Sensibilisierung einen Beitrag zu einer respektvollen und vielfältigen Gesellschaft zu leisten.

Im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus vom 17. bis 30. März 2025 finden in Bergisch Gladbach über 20 Veranstaltungen unter dem diesjährigen Motto „Menschenwürde schützen“ statt, die das Bündnis zusammengeführt hat.

Das „Bündnis gegen Rassismus und für Vielfalt“ stellt sich und seine Arbeit in der Sitzung des Integrationsrates am 26. März 2025 vor.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Zentraler Dienst 3-10

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0223/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	26.03.2025	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.04.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung wahlrechtlicher Vorschriften - Integrationsratswahl

Beschlussvorschlag:

Die Änderungen der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder werden beschlossen.

Sachdarstellung/Begründung:

Mit Festlegung des Kommunalwahltermins am 14.09.2025 steht auch der Termin für die Wahl des Integrationsgremiums fest. Die Wahl findet gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) am Tag der Kommunalwahl statt.

Nach einer noch in Beratung befindlichen Änderung des § 27 GO über die politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind noch Änderungen in dieser Vorschrift vorgesehen. Insbesondere soll hierbei die bisherige Dualität der Modelle Integrationsrat und Integrationsausschuss aufgegeben werden und das Gremium die neue Bezeichnung „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ erhalten. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die überwiegende Mehrheit der direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter bereits seit vielen Jahren in Deutschland lebt und nicht (mehr) auf Integrationsangebote angewiesen ist. Es sollen künftig Themen wie Antidiskriminierung, Potenzialentfaltung und gleichberechtigte Teilhabe in die politische Diskussion einfließen.

Diese geplanten Anpassungen haben jedoch keinen Einfluss auf die vorliegenden Änderungen der Wahlordnung der Stadt Bergisch Gladbach, die sich hauptsächlich auf Anpassungen an die geltende Rechtslage nach dem Kommunalwahlrecht beziehen. Die städtische Wahlordnung orientiert sich an der Musterwahlordnung von Prof. Dr. Frank Bätge.

Erläuterungen zur Änderung der Wahlordnung:

Terminplan/ Änderung der Fristen

Tag vor der Wahl (TvdW)	für die Wahl 2025	
3 Monate	14.06.2025	Zeitraum von 3 Monaten für das Innehaben eines Wohnsitzes in Bergisch Gladbach (Hauptwohnung)
69. TvdW	07.07.2025 – 18.00 Uhr	Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge
spätestens 58. TvdW	09.07.2025	Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss
42. TvdW	03.08.2025	Aufbau des Wählerverzeichnisses
24. TvdW	21.08.2025	Wahlbekanntmachung
21. TvdW	24.08.2025	Zustellung der Wahlbenachrichtigung
20. – 16. TvdW	25. – 29.08.2025	Offenlegung des Wählerverzeichnisses Einspruchsmöglichkeit
spätestens 12. TvdW	02.09.2025	Möglichkeit der Eintragung von Wahlberechtigten die nicht eingetragen wurden auf Antrag

Eine Synopse ist als Anlage beigefügt.

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder</p>	<p>Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder</p>	
<p>Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am xx.xx.2025 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW S. 444), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am xx.xx.2025 folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p>§ 1 Wahlgebiet Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Der Bürgermeister teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.</p>		
<p>§ 2 Wahlorgane Wahlorgane sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Wahlleiter, 2. der Wahlausschuss, 3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand, 4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und 5. der Briefwahlvorstand. 		
<p>§ 3 Wahlleiter Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen</p>		
<p>§ 4 Wahlausschuss (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den</p>	<p>(1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in das</p>	<p>Es wird auch im Hinblick auf eine mögliche</p>

<p>Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen. (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.</p>	<p>Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.</p>	<p>Änderung der Bezeichnung des Gremiums eine neutrale Formulierung gewählt (siehe auch Titel der Wahlordnung)</p>
<p>§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt. (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören. (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag. (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.</p>	<p>(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sieben Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.</p>	<p>Anpassung an das Kommunalwahlrecht (§ 2 KWahlG).</p>
<p>§ 6 Wahlberechtigung (1) Wahlberechtigt ist wer, 1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder 4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1,</p>	<p>4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

<p>veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.</p> <p>(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. <p>(3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.</p>	<p>2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104), geändert worden ist, erworben hat.</p>	
<p>§ 7 Wahlrechtsausschluss</p> <p>Nicht wahlberechtigt sind Ausländer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder 2. die Asylbewerber sind. 	<p>Nicht wahlberechtigt sind Ausländer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die unter die Regelung des § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, fallen oder 2. die Asylbewerber sind. 	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 8 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Bergisch Gladbach, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und 2. mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Bergisch Gladbach ihre 		

<p>Hauptwohnung haben. (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.</p>		
<p>§ 9 Wahltag und Wahlzeit (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt. (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.</p>		
<p>§ 10 Wahlvorschläge (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. (3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Bergisch Gladbach benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden. (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden</p>	<p>(3) Als Wahlbewerber können jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Bergisch Gladbach benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

<p>Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann</p> <p>(6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.</p> <p>(7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.</p> <p>(8) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.</p> <p>(9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.</p> <p>(10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter</p>		
--	--	--

<p>zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.</p> <p>(11) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.</p> <p>(12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p> <p>(13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Absatz 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.</p>	<p>(11) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden.</p> <p>(12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.</p>	<p>Anpassung der Frist analog zum Kommunalwahlrecht (§ 15 KWahlG).</p> <p>Anpassung der Frist analog zum Kommunalwahlrecht (§ 18 KWahlG).</p>
<p>§ 11 Stimmzettel</p> <p>(1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag</p>		

<p>benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.</p> <p>(2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber, aufgeführt.</p> <p>(3) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl zum Integrationsrat erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber an.</p>	<p>(3) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens auf dem Stimmzettel.</p>	<p>Ortsrechtliche Anpassung analog zur Wahlordnung für den Seniorenbeirat.</p>
<p>§ 12 Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.</p> <p>(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.</p> <p>(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift</p>		

<p>aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.</p> <p>(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Bergisch Gladbach zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Bergisch Gladbach Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.</p> <p>(6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.</p> <p>(7) Der Bürgermeister macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das		
---	--	--

<p>Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,</p> <p>4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,</p> <p>5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und</p> <p>6. wie durch Briefwahl gewählt wird.</p>		
<p>§ 13 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.</p> <p>(2) Jeder Wähler hat eine Stimme.</p> <p>(3) Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.</p> <p>(4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seinen Wahlschein, 2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel <p>so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.</p>		

<p>§ 14 Stimmzählung</p> <p>(1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.</p> <p>(2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzettel verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.</p> <p>(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.</p> <p>(4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	<p>(1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung</p> <p>(1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und</p>	<p>(1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und</p>	

<p>die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.</p> <p>(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.</p> <p>(3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.</p>	<p>die Sitzverteilung nach dem Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich fest.</p>	<p>Anpassung an das Auszählverfahren analog zum Kommunalwahlrecht (§ 33 KWahlG)</p>
<p>§ 16 Wahlprüfung Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.</p>		
<p>§ 17 Fristen Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.</p>		
<p>§ 18 anzuwendende Vorschriften Für die Wahl zum Integrationsrat gelten</p>		

unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.		
§ 19 Amtssprache Die Amtssprache ist deutsch.		
§ 20 Funktionsbezeichnungen Sofern die Funktionsbezeichnungen in männlicher Form geführt sind, ist aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung zugleich auch die weibliche Form gemeint.	Sofern die Funktionsbezeichnungen in männlicher Form geführt sind, ist aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung zugleich auch die geschlechtsneutrale Form gemeint.	Redaktionelle Anpassung
§ 21 Inkrafttreten Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 28.10.2009 außer Kraft.	Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 19.02.2020 außer Kraft.	Redaktionelle Anpassung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Soziale Förderung

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0200/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	26.03.2025	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	10.04.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Sachstandsbericht zur Situation der Geflüchteten in Bergisch Gladbach

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

./.

Risikobewertung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Inhalt der Mitteilung:

A Wichtige Kennzahlen aus dem Bereich der Flüchtlinge:

Zuweisungen / Zuzüge

Die Kommune ist zur Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW) verpflichtet. Sollten diese nicht mehr unter die Vorgaben des FlüAG NRW fallen und nicht über eigenen Wohnraum verfügen, sind sie nach § 14 OBG zur Vermeidung von Obdachlosigkeit unterzubringen.

Die Stadt Bergisch Gladbach liegt bei beiden maßgeblichen Zuweisungsquoten unter 100%.

1. Verteilquote FlüAG (gilt für Personen im Asylverfahren und andere Geflüchtete)
Die Quote gilt für die im FlüAG genannten Geflüchteten und damit für Personen im laufenden Asylverfahren. Diese Quote variiert ständig, da sie im Kontext des Gesamtzuzuges von Flüchtlingen nach Deutschland zu betrachten ist.

➔ **Stand 28.02.2025 liegt die Quote bei 93,51 %, was aktuell einer Untererfüllung und damit Aufnahmeverpflichtung von 123 Personen entspricht.**

2. Verteilquote Wohnsitzauflage
Diese Quote ist unabhängig von dem FlüAG zu betrachten. Diese Quote spiegelt die Aufnahmeverpflichtung der Städte und Gemeinden gemäß § 12a AufenthG wieder und basiert auf den Meldungen der Ausländerbehörde an die Bezirksregierung. Personen mit dem Status eines anerkannten Flüchtlings oder Asylberechtigte sind unter Umständen verpflichtet, ihren Wohnsitz (ggfs. vorübergehend) an einem bestimmten Ort zu nehmen.

➔ **Stand 23.02.2025 liegt die Quote bei 63,91 %, was aktuell einer Untererfüllung und damit Aufnahmeverpflichtung von 298 Personen entspricht.**

Beide Quoten können auf der Seite der Bezirksregierung Arnsberg abgefragt werden:

<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-kommunen/zuweisung-nach-dem-fluechtlingsaufnahmegesetz>

<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-kommunen/zuweisung-von-erkannten-fluechtlingen-wohnsitzauflage/verteilstatistik-und-erfuellungsquoten>

Die Aufnahmeverpflichtung ist bei beiden Quoten gesunken. Im Vergleich zu den bisherigen Meldungen muss die Stadt Bergisch Gladbach aktuell nicht mehr 523 Personen (136 + 387 = 523 siehe unten) aufnehmen, sondern „nur“ noch 421 Personen (123 + 298 = 421). Die Veränderung hängt zum einen damit zusammen, dass eine detaillierte Abstimmung mit der Ausländerbehörde zu den maßgeblichen Daten für die Wohnsitzquote erfolgt ist, die zu einer Korrektur geführt hat. So ist z.B. aufgefallen, dass Personen dort nicht erfasst wurden, diese nachgemeldet werden und damit auf die Wohnsitzquote angerechnet werden konnten. Zum anderen scheinen insgesamt weniger Geflüchtete nach Deutschland zu kommen, was sich in der Aufnahmeverpflichtung nach der FlüAG Quote widerspiegelt.

Stand 13.12.2024 lag die Verteilquote FlüAG bei 92,81 %, was einer Untererfüllung und

damit Aufnahmeverpflichtung von 136 Personen entsprach.

Stand 15.12.2024 lag die Wohnsitzquote bei 55,09 %, was einer Untererfüllung und damit Aufnahmeverpflichtung von 387 Personen entsprach.

Darstellung der angekündigten aufzunehmenden Personen ab März 2023:

Angekündigte aufzunehmende Personen 01.03.2023 – 31.12.2023 = 260

Angekündigte aufzunehmende Personen 01.01.2024 – 31.12.2024 = 349

Angekündigte aufzunehmende Personen Januar 2025 = 48

Angekündigte aufzunehmende Personen Februar 2025 = 42

Bereits jetzt angekündigte aufzunehmende Personen ab 01.03.2025 = 18

Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach ist unabhängig davon zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten verpflichtet. Hierzu erfolgt eine Tagesmeldung an den Landschaftsverband; gemeldet wurden zuletzt am 04.03.2025 71 unbegleitete Minderjährige. Es besteht eine Aufnahmeverpflichtung von 69, so dass eine Überfüllung von +2 besteht. Um diesen Personenkreis kümmert sich das Jugendamt eigenständig; aber auch hier ist die Unterbringungssituation sehr angespannt und es werden dringend Kapazitäten benötigt.

Die Stadt Bergisch Gladbach arbeitet kontinuierlich an der Schaffung neuer Unterkünfte; neben temporären Möglichkeiten werden dauerhafte Lösungen gesucht.

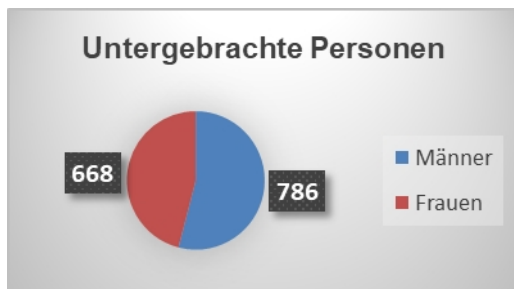
- Grundsätzlich gilt der Carpark, Gladbacher Straße, mit max. 300 Plätzen unverändert als erste Anlaufstelle für Kriegsvertriebene aus der Ukraine.
- Die RBS stellt bis Ende des Jahres 2025 Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine u.a. in der Märchensiedlung zur Verfügung.
- Für andere Geflüchtete wurde die Hermann-Löns-Halle im Dezember 2023 „reaktiviert“ und kann aktuell mit maximal 150 Personen belegt werden; die Anmietung erfolgt derzeit bis zum 30.09.2025.
- Die Gemeinschaftsunterkunft in der Senefelder Straße (max. 140 Personen) ist nahezu ausgelastet.
- Im Juni 2024 wurde ein Wohnobjekt in Heidkamp mit Geflüchteten (90 Plätze) belegt.
- Seit Anfang Januar 2025 wird ein Objekt mit 30 Plätzen in Bergisch Gladbach-Zentrum belegt, aufgrund eines Wasserschadens können dort aktuell nicht mehr als 19 Personen einziehen.
- Außerdem ist im Frühjahr 2025 mit der Aufstellung von 18 Mobil Homes auf dem ehemaligen Wohnmobilstellplatz in Bergisch Gladbach-Paffrath zu rechnen.
- Darüber hinaus laufen die Planungen für ein neues Objekt an der Hauptstraße, 51465 Bergisch Gladbach, mit ca. 80 Plätzen.

B Kapazitäten der Unterkünfte (Stand 04.03.2025)

Gesamtkapazitäten Städtische Unterkünfte: 1593

(ca. 150 angemietete Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte)

Untergebrachte Personen: 1454

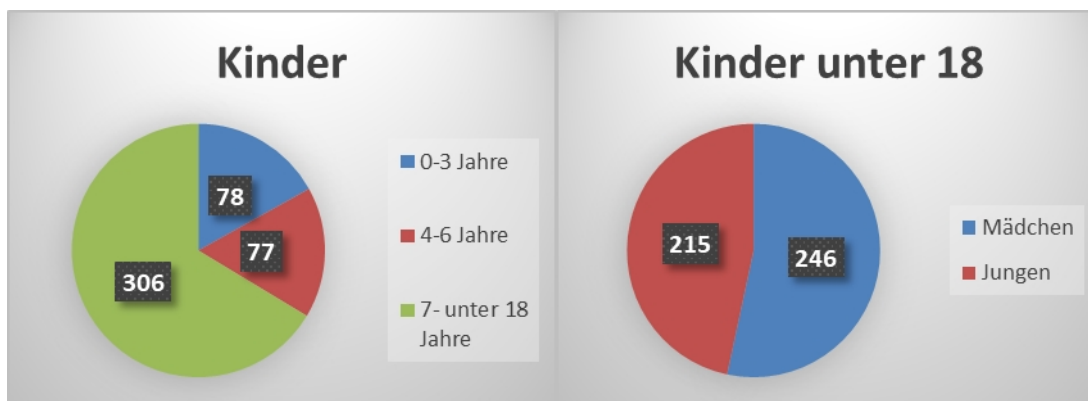


Die Differenz zwischen der Kapazität (1593) und den untergebrachten Personen (1454) in Höhe von 139 Plätzen besteht, weil in verschiedenen Unterkünften vereinzelt freie Plätze bestehen. Das hat folgende Gründe: Wohnungen müssen saniert / renoviert werden und können deshalb vorübergehend nicht belegt werden. Daneben gibt es Plätze, die aufgrund nötiger Einzelbelegung nicht besetzt werden können. Grundsätzlich sind Doppelbelegungen angestrebt, aber es gibt Bewohner*innen, bei denen die Notwendigkeit einer Einzelbelegung aus z.B. gesundheitlichen Gründen besteht oder weil Haustiere vorhanden sind.

Angaben zu den untergebrachten Personen

Von den 1.454 untergebrachten Personen gehören 464 zum Personenkreis der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine, 990 sind Geflüchtete anderer Nationalitäten.

Von den 1.454 Personen sind 360 Alleinreisende (65 Frauen und 295 Männer), 1094 Personen sind im Familienverbund zu betrachten. In den Unterkünften sind aktuell 442 Kinder untergebracht (in der Gesamtanzahl von 1.454 enthalten):



Zahlen aus dem Obdachlosenbereich

Kapazitäten insgesamt = 157 Plätze, davon 8 Plätze in Notschlafstellen und 149 Plätze in den Unterkünften für Obdachlose; aktuell belegt sind 132 Plätze. Auch hier werden dringend Kapazitäten benötigt, insbesondere Notschlafstellenplätze.

C Ergänzende Informationen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-januar-2025.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen

Im Berichtsmonat Januar 2025 wurden 14.920 Erstanträge vom Bundesamt entgegengenommen. Gegenüber dem Vormonat (12.178 Personen) stieg dieser Wert um 22,5 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr (Januar 2024: 26.376 Personen) ist ein Rückgang um 43,4 Prozent zu verzeichnen.

Im aktuellen Berichtsmonat waren folgende Staatsangehörigkeiten am stärksten vertreten:

Syrien mit 4.540 Erstanträgen, im Vormonat Rang 1 mit 4.080 Erstanträgen (+11,3 Prozent),

Afghanistan mit 1.940 Erstanträgen, im Vormonat Rang 2 mit 1.537 Erstanträgen (+26,2 Prozent),

Türkei mit 1.668 Erstanträgen, im Vormonat Rang 3 mit 1.216 Erstanträgen (+37,2 Prozent).

Im Januar 2025 wurden 1.674 Folgeanträge beim Bundesamt registriert. Im Vergleich zum Wert des Vormonats (1.538 Folgeanträge) ist die Anzahl um 8,8 Prozent gestiegen. Im Vergleich zum Wert des Vorjahresmonats (1.865 Folgeanträge) ist ein Rückgang um 10,2 Prozent zu verzeichnen. Der Anteil der Folgeanträge an allen Asylanträgen lag im Januar 2025 bei 10,1 Prozent.

